



Kulturerbe Tanz - Sensibilisierungsmassnahme

Ausschreibung

1 Inhalt

In dieser Ausschreibung sollen mit einer Summe von insgesamt CHF 150'000 für das Jahr 2020 Projekte gefördert werden, die sich mit dem Kulturerbe Tanz der Schweiz auseinandersetzen. Eingereicht werden können

- Wiederaufnahmen von Schweizer Choreographien (Rekonstruktion, Re-Enactment, Re-Lecture oder Re-Interpretation).
- Projekte, die ein tanzhistorisches Thema (Zeiträume, Orte, Künstlerpersönlichkeiten des Schweizer Tanzes) dokumentieren. Die Projekte können in allen künstlerischen und dokumentarischen Formaten wie Lecture Performance, Ausstellung, Film- oder Online-Projekt, Publikation etc. realisiert werden.

2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind SchweizerInnen oder in der Schweiz wohnhafte Tanz- und Kulturschaffende. Bei Gemeinschaftswerken muss mindestens ein Gruppenmitglied das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Es kann nur ein Projekt desselben Autors, derselben Autorin oder derselben Gruppe eingereicht werden.

3 Ablauf

3.1 Eingabe

Die BewerberInnen müssen sich auf der Homepage des Bundesamtes für Kultur (BAK) www.bak.admin.ch unter der Rubrik **Aktuelle Ausschreibungen** anmelden; **Anmeldeschluss ist der 7. November 2019.**

Für die Anmeldung müssen das Formular ausgefüllt und folgende Dokumente hochgeladen werden:

- Scan eines Schweizer Personalausweises (ID oder Pass) oder einer gültigen Aufenthaltsbewilligung im *.JPG- oder PDF-Format (max. 1 MB). Damit die Anmeldung berücksichtigt werden kann, muss bei Gemeinschaftswerken eine Person die Angaben für sämtliche teilnahmeberechtigten Personen liefern (inkl. Scan eines Ausweises);
- Kurzbiografie der Choreographin, des Choreographen, der Compagnie bzw. der Autorin, des Autors, des/der Projektverantwortlichen (max. 1'000 Zeichen);
- Projektbeschrieb inkl. Abstract auf Englisch (ca. 1'500 Zeichen), Reflexion zum methodischen Vorgehen, Bildmaterial, Budget und Finanzierungsplan im PDF-Format (max. 10 Seiten/10 MB);

Nach abgeschlossener Eingabe überprüft das BAK die Teilnahmeberechtigung gemäss Ziff. 2 und bestätigt den KandidatInnen den fristgerechten Eingang der Bewerbungen.

3.2 Auswahl der Projekte

Die Eidgenössische Jury für Tanz wählt nach Ende der Eingabefrist unter den zugelassenen Eingaben Projekte aus, die mit einer maximalen Beitragssumme des BAK von CHF 150'000 unterstützt werden.

Die Jury kann die Beitragssumme frei zwischen den Projekten aufteilen und ist nicht verpflichtet, die gesamte Summe zu verteilen.

Auswahlkriterien sind neben Qualität und Innovationskraft insbesondere die Relevanz für das Kulturerbe Tanz der Schweiz.

Die KandidatInnen werden schriftlich über den Entscheid informiert.

3.3 Realisierung

Von den Urhebern der ausgewählten Projekte werden ein Zwischen- sowie ein Abschlussbericht erwartet, die Finanzierung, Zeitplanung, Verlauf und Abschluss des Projektes dokumentieren.

4 Rechtliche Bestimmungen

- 4.1 Mit ihrer Anmeldung übertragen die TeilnehmerInnen dem BAK das Recht, die Ergebnisse der Ausschreibung der Presse mitzuteilen sowie die ausgewählten Projekte und die bei der Anmeldung gegebenen Informationen unentgeltlich zu veröffentlichen. Des Weiteren kann das BAK sämtliche von den TeilnehmerInnen bei der Anmeldung gelieferten Daten zu administrativen Zwecken und Zwecken der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit in seiner Datenbank speichern, Dritten mitteilen und veröffentlichen.
- 4.2 Die TeilnehmerInnen übertragen dem BAK mit der Anmeldung unentgeltlich das Recht, das geförderte Projekt - in Absprache auch in einem Zwischenzustand – auszugsweise im Rahmen der Veranstaltungen zu den Schweizer Tanzpreisen und in sämtlichen Publikationen des BAK in jeder möglichen Weise urheberrechtlich zu nutzen und zu bearbeiten, insbesondere:
- Veröffentlichung und Verbreitung eines oder mehrerer fotografischer oder filmischer Auszüge des Projekts auf der Internetseite des BAK, auf der Website der Schweizer Tanzpreise (www.tanzpreise.ch) oder anderen Internetauftritten des Bundes oder Dritter;
 - Veröffentlichung und Darbietung des Werks bzw. Projekts in anderen Formen, namentlich Ton- und Bildaufnahmen, Verwendungen der Aufnahmen im Rahmen von Podcasts, Sendungen, Weitersendungen, allgemein wie insbesondere im Rahmen von Promotions- und Sensibilisierungsmassnahmen des BAK für den Tanz;
 - Die Anpassung und Bearbeitung im Hinblick auf die oben erwähnten Nutzungen, beispielsweise durch Hinzufügen von Schriftzügen, visuelle Bearbeitung im Hinblick auf verschiedene Sendeformate etc.

Soweit die Verwendung des eingereichten Projekts durch das BAK – z. B. dessen Darbietung, Veröffentlichung oder Verbreitung – Immaterialgüterrechte Dritter berühren würde, wie beispielsweise solche von Komponisten, Produzenten oder Interpreten von Musik, zu der getanzt wird, oder von Urhebern von Bühnenbildern und Beleuchtungskonzepten, so sorgen die TeilnehmerInnen selbst für die Einholung der für die vorstehend erwähnte Nutzung durch das BAK notwendigen Rechte sowie der Befugnis, diese Rechte dem BAK zu übertragen.

Soweit gewisse dieser Rechte von Dritten (z. B. Verwertungsgesellschaften wie die SSA [Société Suisse des Auteurs]) wahrgenommen werden, vereinbaren die TeilnehmerInnen mit ersteren, dass das BAK die entsprechenden Nutzungsformen unentgeltlich vornehmen kann. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Vergütungsansprüche (z.B. Weitersenderecht), welche zwingend über die Verwertungsgesellschaften wahrgenommen und gemäss deren Verteilungsreglement verteilt werden. Bei allfälligen Ausstrahlungen durch Sendeanstalten sind diese nicht von der Bezahlung der anwendbaren Entschädigung befreit.

- 4.3 Mit ihrer Anmeldung versichern die TeilnehmerInnen, dass durch die Verwendung der eingereichten Werke durch das BAK (beispielsweise durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Auszügen) keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- und Urheberrechte) verletzt werden, und halten den Bund diesbezüglich von allfälligen Ansprüchen Dritter schadlos. Sie

verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzungen von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- und Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inklusive Schadenersatzleistungen, die dem Bund daraus entstünden, zu übernehmen.

- 4.4 Mit ihrer Anmeldung bestätigen die TeilnehmerInnen, dass das von ihnen eingereichte Projekt von ihnen selbst geschaffen wird. Das BAK kann unselbständig und/oder unter Anleitung geschaffene und/oder aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zugelassene Projekte ausschliessen und bereits zugesprochene Projektbeiträge zurückziehen beziehungsweise zurückfordern.
- 4.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG), der Kulturförderungsverordnung (KFV) sowie die Ausführungsbestimmungen.

Rechtliche Grundlagen:

Kulturförderungsgesetz (KFG): <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/6127.pdf>

Kulturförderungsverordnung (KFV): <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/6143.pdf>

Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2017–2020 für Schweizer Preise, Schweizer Grand Prix und Ankäufe : <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/1511.pdf>